

Persönliche Haftung bei der Limited

Nach einer jüngst veröffentlichten Statistik gab es in Deutschland Ende 2005 ca. 3.300 Limiteds. Rund 2.600 Limiteds waren bereits wieder aufgelöst, davon rund 2.500 durch Insolvenz. Diese aufgelösten Limiteds haben durchschnittlich knapp 2 Jahre bestanden. Bei jeder Insolvenz einer Kapitalgesellschaft stellt sich die Frage einer persönlichen Haftung der Geschäftsführer und Gesellschafter. Als soweit ersichtlich erstes Gericht hat das Landgericht Kiel in einem Urteil vom 20.04.2006 entschieden, dass es sich bei der die Insolvenzantragspflicht eines GmbH-Geschäftsführers regelnden Vorschrift des GmbH-Gesetzes nicht um eine gesellschaftsrechtliche, sondern um eine insolvenzrechtliche Vorschrift handelt, und ist damit der herrschenden Meinung

in der Rechtsliteratur gefolgt. Folge: ein Director einer Limited muss bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen. Unterlässt er dies und schließt er weiter Geschäfte im Namen der Limited ab, so haftet er für diese Geschäfte mit seinem Privatvermögen. Damit bestehen zwischen dem GmbH-Geschäftsführer und dem Director einer Limited insoweit keine Unterschiede. Es ist zu erwarten, dass das Urteil in der Berufungsinstanz gehalten wird. Eine persönliche Haftung kann sich aber auch aus ganz anderen Gründen ergeben: Eine Limited muss ihren Jahresabschluss binnen 10 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres beim Companies House, einer Art Unternehmensregister, einreichen. Unterlässt sie dies, kann sie nach

einer entsprechenden Mitteilung in der London Gazette von Amts wegen gelöscht werden. Dem Vernehmen nach wird dieses Verfahren verschärft angewendet, weil die Briten dem entstehenden Ruf ihrer Limited als Billiggeseellschaft entgegen wirken wollen. Ist eine Limited im englischen Register gelöscht, betreibt in Deutschland ihre Geschäfte aber weiter, soll sie sich nach Meinung der Rechtsliteratur trotz ihrer Eintragung in das deutsche Handelsregister in ein Einzelunternehmen oder eine deutsche Personengesellschaft umwandeln mit der Folge, dass die Inhaber für alle Geschäfte persönlich haften. Hier ist Vorsicht geboten. Im Ernstfall sollten Sie sich fachkundig beraten lassen.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam

Dr. Andreas Klose

in Kooperation mit

Michael Süß

RECHTSANWÄLTE

STEUERBERATER

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com
www.rechtsanwaelte-klose.com*

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783
Neustädtischer Markt 28
14776 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81
E-Mail: kontakt@steuerberater-suess.de
www.steuerberater-suess.de*